



V o r l a g e

Kreistag

Sitzungsdatum:

Tagesordnungspunkt	- öffentlicher Teil -
Betreff:	
Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter des Landrats	
Beschlussvorschlag:	
entfällt	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

Vorberatung erfolgte		Ergebnis		
am	durch	einstimmige Empfehlung	mehrheitliche Empfehlung	Ablehnung
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besondere Hinweise:				

SACHVERHALT

Gemäß § 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Oberbergischen Kreises vom 09.12.1999 sind die Stellvertreter des Landrates zu verpflichten. Die Vorschrift zur Verpflichtung basiert auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Kreisordnung (KrO), nach der die Kreistagsmitglieder verpflichtet sind, in ihrer Tätigkeit nach dem Gesetz zu handeln.

Nach § 1 der Geschäftsordnung geschieht die Verpflichtung der Stellvertreter des Landrates mit den Worten:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl des Kreises erfüllen werde."

Die Stellvertreter des Landrates werden dabei einzeln verpflichtet. Die Verpflichtung wird durch Erheben von den Sitzen bekräftigt. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von demjenigen, der die Verpflichtung ausgesprochen hat und von demjenigen, der verpflichtet wurde, zu unterzeichnen ist.

gez.

Hans-Leo Kausemann
Landrat

gez.

Jochen Hagt
LKR